

Orig.

SATZUNG des „Artenvielfalt retten e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein mit dem Namen Artenvielfalt retten e.V. hat sich im Jahre 2017 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Müncheberg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins Artenvielfalt retten e.V. ist die Bevölkerung Deutschlands über die Situation der bedrohten Artenvielfalt durch Veranstaltungen und Publikationen zu informieren und praktische Mittel und Hinweise zu geben, wie die Bürger aktiv dagegen steuern können.
2. Besonderes Augenmerk liegt beim Insekten- und Vogelschutz.
3. Der Verein Artenvielfalt retten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Verein Artenvielfalt retten e.V. erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Artenvielfalt retten e.V. keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein Artenvielfalt retten e.V. setzt sich aus natürlichen Mitgliedern zusammen
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie nicht eingetragene Vereine werden. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins Artenvielfalt retten e.V..
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird, Tod oder Ausschluss.
5. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins Artenvielfalt retten e.V. verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.
6. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden halbjährlich/jährlich fällig. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins Artenvielfalt retten e.V. sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig, das Einverständnis Abwesender wird nachträglich per email eingeholt.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, vom Vorstand geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten, sowie die Namen der Teilnehmer und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen, per email eingeholte Stimmen sind zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1 Person.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand
3. Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt, ebenso der Vize-Vorstand, bei Ausfall des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 1Jahr bestellt. Er/sie bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verantwortlich.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Naturschutzpark Märkische Schweiz.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein Artenvielfalt retten e.V., ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass
 - a. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
 - b. ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, und der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG, erhalten können.

3. Eine hauptamtliche Tätigkeit des Vorstands ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
4. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter ist der Vorstand zuständig.
5. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geregelt.

Gründungsmitglieder des Vereins Artenvielfalt retten:

1. Annette Berger

Annette Berger

10. 9. 17

2. Katrin Lechler

K. Lechler

10. 9. 17

3. Simon Veredon

S. Veredon

10. 9. 17

4. Isaak Baubkus

I. Baubkus

10. 9. 17

5. Bettina Lyding

B. Lyding

10. 09. 17

6. Eva Reimelt

Eva Reimelt

10. 09. 17

7. Veit Müller

Veit Müller

10. 09. 17